



## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes der Gemeinde Weilerswist

6.13

### 1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Weilerswist gewährt auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 11.07.1991 Zuwendungen für Maßnahmen, die die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart, Seltenheit und Schönheit von Natur und Landschaft in der Gemeinde Weilerswist fördern.

Ein Anspruch der Umweltvereinigungen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Gemeindedirektor aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden z. B.

- Artenschutzprojekte für heimische Tiere
- Artenschutzprojekte für heimische Pflanzen
- Landschaftsprojekte
- Naturschutzprojekte

(hierzu zählen z. B. Anpflanzungen und Pflege von Hecken in der freien Landschaft, Kopfbäumen, Obstwiesen, Feuchtbiotopen, Trockenmauern, aber auch Ausstellungen, Vorträge u. ä.)

### 3. Zuwendungsempfänger

Umweltvereinigungen, d. h. Vereine und Gesellschaften, deren Zweck oder deren Tätigkeit alternativ oder kumulativ die Förderung der Pflanzenwelt, der Tierwelt, der Natur, und/oder der Landschaft ist.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahme muß das Gebiet der Gemeinde Weilerswist betreffen und muß von der Gemeindeverwaltung fachtechnisch geprüft und für geeignet erklärt worden sein.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Mittel zur Förderung werden als Zuschuß gewährt.
- Der Zuschuß beträgt bei Anpflanzungen, Anlegung von Feuchtbiotopen, Trockenmauern, etc. 100% der für Materialien angefallenen Kosten, höchstens jedoch 2000 DM.
- Der Zuschuß beträgt bei Ausstellungen, Vorträgen etc. 50 % der Kosten, höchstens jedoch 500 DM.

### 6. Antragsverfahren

Anträge sind formlos unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung der Maßnahme mit ggf. einer Planskizze
- Sinn und Zweck der Maßnahme

- Aufstellung über die zu erwartenden Kosten und der Folgekosten
- Realisierungsplan
- bei der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter schriftliche Gestattungsverträge
- sonstige erforderliche Genehmigungen
- bei Beträgen über 1 000 DM ist nachzuweisen, daß die Maßnahme nicht von anderen staatlichen Stellen gefördert wird (z. B. Kreis Euskirchen, Regierungspräsident Köln, Land NRW)

an die Gemeinde Weilerswist.

## **7. Bewilligungsverfahren**

Ergibt die Prüfung, die von der Gemeinde Weilerswist durchgeführt wird, daß die beabsichtigte Maßnahme förderungswürdig ist, erteilt die Gemeinde der Vereinigung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine schriftliche Zusage oder leitet den Antrag befürwortend an den Kreis oder RP weiter. Diese Zusage kann besondere Auflagen und Bedingungen enthalten. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

## **8. Auszahlungsverfahren**

Der Zuschuß wird im Haushaltsjahr in zwei Raten gewährt; die erste erfolgt im voraus, die zweite nach Abschluß der Maßnahme und Vorlage des Abschlußberichts. Bei mehrjährigen Maßnahmen wird der bewilligte Zuschuß in jährlich gleichen Teilbeträgen, beginnend im Jahr der Bewilligung, jeweils zum 01.05. eines Jahres an die Vereinigung ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der von der Vereinigung eingereichten Kostenaufstellung einschließlich der dazu eingereichten Belege.

## **9. Verwendungsnachweisverfahren**

Die Vereinigung hat spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluß der Maßnahme einen Abschlußbericht vorzulegen. Dieser Bericht muss neben der Darstellung des Erreichten eine Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten enthalten, die anhand von Rechnungen nachzuweisen sind. Der bewilligte Zuschuß wird alternativ durch Abänderungsbescheid gekürzt:

- wenn die tatsächlichen Kosten der Maßnahme geringer sind, als die in dem Bewilligungsbescheid angesetzten Kosten
- wenn sich im Nachhinein herausstellt, daß die Maßnahme auch mit geringeren finanziellen Mitteln zu erreichen war
- wenn die Maßnahme im Nachhinein eine besondere staatliche Förderung oder Anerkennung erfährt.

## **10. Übergangsvorschrift**

Anträge, die bei der Gemeinde Weilerswist vor dem 01.08.1991 eingegangen sind und über die noch nicht entschieden ist, sind nach dieser Richtlinie zu behandeln.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.08.1991 in Kraft.